

# Geschäftsordnung über die Bereitstellung und Verwendung von OKKSA-Anforderungskatalogen

(verabschiedet zur OKKSA-Mitgliederversammlung am 23.06.2015)

## Präambel

Der OKKSA e. V. versteht sich als Plattform, die Softwareanwendern in Deutschland Anforderungsstandards in verschiedenen Anwendungsgebieten verfügbar macht und sie gleichzeitig an ihrer Weiterentwicklung mitwirken lässt. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sind nachfolgend Vorgaben an die Erstellung, Fortschreibung und Verwendung von OKKSA Kriterienkatalogen beschrieben.

## Artikel I: Erstellung von OKKSA Anforderungskatalogen

### I.1. Redakteur und Fachgremium

Die Erstellung von OKKSA-Anforderungskatalogen erfolgt im Rahmen eines durch den Redakteur einzuberufenden Fachgremiums. Die Vorgaben zur Einberufung und Arbeitsweise dieser Fachgremien sind in der **"Geschäftsordnung zur Abstimmung von Softwarekriterien im Rahmen der OKKSA-Center"<sup>1</sup> (GO-OC)** formuliert.

### I.2. Bestätigung der Neuerstellung

Die erstmalige Erstellung eines OKKSA-Anforderungskatalog in einem Fachgebiet (inklusive der entsprechenden Neubildung eines Fachgremiums) ist vorab durch das OKKSA Board zu bestätigen. Das Verfahren dazu ist in der **"Geschäftsordnung zur Tätigkeit des OKKSA-Board"<sup>2</sup> (GO-OB)** beschrieben.

### I.3. Freigabe

OKKSA-Anforderungskataloge bedürfen nach ihrer Abstimmung und Redaktion der Freigabe durch das OKKSA Board. Dies gilt auch für Folgeversionen, auch wenn diese inhaltlich nicht geändert wurden. Die Maßgaben dieser Freigabe sind in GO-OB beschrieben.

## Artikel II: Nutzungsrechte an den OKKSA Kriterienkatalogen

### II.1. Arten von Nutzungsrechten

Im Hinblick auf die OKKSA Kriterienkataloge werden folgende Typen von Nutzungsrechten betrachtet:

- Erstellung von gedruckten Kopien und Veräußerung dieser Kopien zur Nutzung für Softwareanwender und Softwareentwickler im Kontext der jeweils genutzten bzw. entwickelten Softwareprodukte.
- Erstellung und Bereitstellung elektronischer Kopien (pdf-Format).
- Veröffentlichung in Auszügen oder im Ganzen im Internet.
- Bereitstellung für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten.
- Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung.

### II.2. Bereitstellung der Kataloge zur Nutzung an den OKKSA Verein

Die unter II.1 genannten Nutzungsrechte werden dem OKKSA e. V. übertragen. Das OKKSA Board überwacht, dass seitens der Redakteure der Kriterienkataloge entsprechende Erklärungen mit Bezug auf diese Geschäftsordnung abgegeben werden.

### II.3. Rückübertragung von Nutzungsrechten an den Redakteur

Im Gegenzug zur Übertragung der Nutzungsrechte an den OKKSA e. V. erhält der Redakteur, sofern er erklärt, den Kriterienkatalog weiter betreuen zu wollen, die alleinigen Nutzungsrechte vom Typ D und E. Die Betreuung beinhaltet die folgenden Rechte und Pflichten:

- die Verpflichtung, den Kriterienkatalog entsprechend den Regelungen des OKKSA e. V. und dem Bedarf des Marktes fortzuschreiben (Nutzungsrecht Typ E),
- Nutzungsrechte des Typs D Dritten für Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Betreuung des Kataloges an Dritte zu übergeben.

Die hier genannten Nutzungsberechtigungen werden durch den OKKSA e. V. befristet erteilt und enden mit der Neueinreichung des Katalogs, spätestens jedoch 5 Jahre nach ihrer letzten Erteilung. Erklärt der Redakteur nach Ablauf dieser Frist, die Betreuung weiter zu übernehmen, beginnt die Laufzeit erneut, ohne gesonderte Übertragung durch den OKKSA e. V.

### II.4. Bedingungen zur Bereitstellung der Nutzungsrechte Typ D durch den Redakteur (Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen)

OKKSA e. V. ist an fairen Nutzungspreisen gegenüber Dritten interessiert. Aus diesem Grund werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Kriterienzahlen Orientierungspreise für die Bereitstellung von Nutzungsrechten des Typs D und E festgelegt, s. Anlage 1.

Ein Rechenehmer kann diese Preise als Orientierung betrachten. Er kann eine Überprüfung der Preisherleitung beim OKKSA Board verlangen. In diesem Fall ist durch den Redakteur unter Berücksichtigung

- des Aufwandes für die Erstellung und Überarbeitung des Kriterienkataloges,
- einer angemessenen Wertminderung seit der letzten Bearbeitung,
- der von Dritten erhaltenen Zuschüsse für die Redaktion und
- der Anzahl der Prüfungen nach diesem Kriterienkatalog

nachzuweisen, dass die erhobenen Nutzungsentgelte gerechtfertigt sind. Maßgabe der Beurteilung dieser Kalkulation durch das OKKSA Board ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Entschädigung für die Redaktionstätigkeit des Redakteurs und der Nutzbarkeit des Kriterienkataloges für Dritte.

Im Ergebnis kann das OKKSA Board den erhobenen Preis bestätigen oder seinerseits die Nutzungsrechte zu einem angemesseneren Preis bereitstellen, die Vergütung fällt in diesem Fall an den Redakteur.

Das in Anlage 1 genannte Preismodell wird in regelmäßigen Abständen der aktuellen Preisentwicklung angepasst.

Für die Bereitstellung der OKKSA Kriterienkataloge an die vom OKKSA e. V. bestimmten Zertifizierungsstellen zur Zertifizierung von nach diesen Katalogen geprüften Produkten wird kein Entgelt erhoben.

### II.5. Übertragung der Betreuung an einen Nachfolger

Der betreuende Redakteur ist berechtigt, seine Betreuung an einen geeigneten Nachfolger abzugeben. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Übertragung ist eine Erklärung des Nachfolgers, dass er sich der Geltung dieser Geschäftsordnung unterwirft.

Die Übertragung der Betreuung ist durch das OKKSA Board zu bestätigen. Das OKKSA Board ist nur in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Übertragung der Betreuung abzulehnen.

Für die Übertragung der Betreuung kann der Redakteur ein zwischen ihm und dem Nachfolger frei verhandelbares Übertragungsentgelt verlangen. Auch für diese Übertragung sind in Anlage 1 Orientierungspreise angegeben.

Möchte der Redakteur die Betreuung mit den damit verbundenen Auflagen nicht mehr ausüben und kommt keine durch ihn initiierte Nachfolge zu Stande, ist OKKSA e. V. berechtigt, die Betreuung nach eigenen Maßgaben an einen Nachfolger zu übertragen. Ein durch den OKKSA e. V. erzielt Übertragungsentgelt ist an den Redakteur zu entrichten.

## Artikel III: Sonstiges

### III.1. Offenheitsklausel

Im Rahmen der Erstellung, Nutzung und Verbreitung von OKKSA-Kriterienkatalogen sind Sondersituationen denkbar, die durch die hier genannten Regelungen nicht abgedeckt werden<sup>3</sup>. In diesem Fall soll, unter Kontrolle des OKKSA Board, eine Verfahrensweise gefunden werden, die den hier genannten Regelungen möglichst nahe kommt.

Zeichnet sich dauerhaft ein neuer Regelungsbedarf ab, so soll dieser in diese Geschäftsordnung aufgenommen und von der OKKSA Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### III.2. Grundsatz

Grundsatz ist in jedem Fall ein fairer Interessensausgleich zwischen den die Katalogentwicklung betreuenden Redakteuren und den Interessen weiterer potentieller Katalognutzer. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen sollen eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit fördern.

<sup>1</sup> [www.okksa.de/go-oc.pdf](http://www.okksa.de/go-oc.pdf)

<sup>2</sup> [www.okksa.de/go-ob.pdf](http://www.okksa.de/go-ob.pdf)

<sup>3</sup> So könnte z. B.

- ein Kriterienkatalog durch mehrere Redakteure betreut werden,
- ein Katalogbereich gesplittet werden,
- die Weiterentwicklung eines Kataloges auf einen Teilbereich beschränkt werden usw.

## Anlage 1: Orientierungspreise für die Übertragung von Nutzungsrechten

Nachfolgend erfolgt eine Herleitung von Orientierungspreisen für die Lizenzierung von Kriterienkatalogen des OKKSA e. V. Die unten hergeleiteten Preise sollen die Komplexität des jeweiligen Katalogs und damit indirekt die Aufwände für seine Erstellung und Pflege widerspiegeln.

### Preiskomponenten

	Preis	Kommentar
Grundpreis je Katalog	2.000,00 €	<i>kriterienunabhängig</i>
Aufpreis je Kriterium	10,00 €	<i>KANN und MUSS</i>
Aufpreis je Geltungsbereich pro Kriterium	1,00 €	<i>ab dem 2. Geltungsbereich</i>
Faktor Mehrfachnutzung innerhalb Gültigkeit	2,00	<i>für beliebig viele Prüfungen</i>
Faktor Übernahme / Weiterentwicklung	4,00	<i>Abgabe der Entwicklung, Nutzungsrecht Typ E</i>

### Preisbeispiele

Katalogmerkmale			Nutzungsrecht Typ D				Übertragung an Nachfolger
			Preis für eine Nachnutzung		Preis für dauerhafte Nutzung (eine Gültigkeitsperiode)		
Name	Anzahl Kriterien	Anzahl Geltungsbereiche	ein Geltungsbereich	alle Geltungsbereiche	ein Geltungsbereich	alle Geltungsbereiche	alle Geltungsbereiche
DP.xx	273	7	4.730,00 €	6.368,00 €	9.460,00 €	12.736,00 €	25.472,00 €
SA.B	170	13	3.700,00 €	5.740,00 €	7.400,00 €	11.480,00 €	22.960,00 €
GA.B	80	1	2.800,00 €	2.800,00 €	5.600,00 €	5.600,00 €	11.200,00 €
KI.B	49	1	2.490,00 €	2.490,00 €	4.980,00 €	4.980,00 €	9.960,00 €
FÜ.B	81	1	2.810,00 €	2.810,00 €	5.620,00 €	5.620,00 €	11.240,00 €